

99133002026000, 99133002026000

Mutterschaftsanerkennung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/201937704/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99133002026000, 99133002026000
Leistungsbezeichnung I	Mutterschaftsanerkennung
Leistungsbezeichnung II	Mutterschaftsanerkennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	-Mutterschaftsanerkennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Vater-/Mutterschaft (133)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100), Nach der Geburt (1010200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032901360 https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032901360
Teaser	Wenn Sie eine Erklärung abgeben möchten, durch welche die Mutterschaft zu Ihrem Kind anerkannt wird, soweit Ihr Heimatrecht oder das Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat dies verlangt.
Volltext	Eine Erklärung, durch welche die Mutterschaft zu einem Kind anerkannt wird, kann in jedem Standesamt, bei Jugendämtern und Notariaten beurkundet werden. Eine Anerkennung der Mutterschaft kommt nur in den Fällen zur Anwendung, wenn sich die Abstammung eines Kindes, nicht miteinander verheirateter Eltern, nach dem Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder alternativ nach dem Heimatrecht der Mutter richtet. Schreibt das ausländische Heimatrecht der Mutter oder des Vaters eine Mutterschaftsanerkennung vor, wird diese öffentlich beurkundet. Es gelten die Regelungen wie bei der Vaterschaftsanerkennung.
Erforderliche Unterlagen	Nachweis zur Identität (z.B. Personalausweis, Reisepass, ID-Karte)
Voraussetzungen	• Die Anerkennung muss öffentlich beurkundet werden. • Die Anerkennung der Mutterschaft kann in jedem

Modul

Sachverhalt

Standesamt, bei Jugendämtern und Notariaten abgegeben werden.

- Die Anerkennung und Zustimmung ist nicht empfangsbedürftig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Entgegennahme durch ein bestimmtes Standesamt oder einer anderen Behörde.
- Eine Anerkennung der Mutterschaft kommt nur in den Fällen zur Anwendung, wenn sich die Abstammung eines Kindes, nicht miteinander verheirateter Eltern, nach dem Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder alternativ nach dem Heimatrecht der Mutter richtet.
- Schreibt das ausländische Heimatrecht der Mutter oder des Vaters eine Mutterschaftsanerkennung vor, wird diese öffentlich beurkundet. Es gelten die Regelungen wie bei der Vaterschaftsanerkennung.
- Eine Anerkennung unter Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.
- Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.
- Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist kann nur selbst anerkennen, bedarf allerdings der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen.; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.
- Für ein geschäftsunfähiges Kind, oder ein Kind welches noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen.
- Anerkennungen oder Zustimmungen können nicht durch eine bevollmächtigte Person erklärt werden.

Kosten

Die Anerkennung der Mutterschaft ist gebührenfrei.

Ggf. Gebühren für die Versicherung an Eides Statt sowie eines Dolmetschers

Verfahrensablauf

Die Anerkennung der Mutterschaft kann in jedem Standesamt, bei allen Jugendämtern und Notariaten abgegeben werden.

- Die anerkennende Frau erklärt Mutter des Kindes zu sein.

Modul	Sachverhalt
	• Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin hat die Anerkennungserklärung zu prüfen, um unwirksame Anerkennungen möglichst zu verhindern. • Insbesondere wird geprüft: • Die Identität des Anerkennenden, der Mutter und des Kindes • Die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten • Etwaige frühere Statusfeststellungen • Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin klärt über die die namensrechtlichen Folgen auf. • Die Anerkennung wird öffentlich beurkundet
Bearbeitungsdauer	• Einzelfallabhängig
Frist	• Die Anerkennungserklärung kann zeitlich unbeschränkt, auch schon vor der Geburt des Kindes (pränatale Anerkennung), nach dessen Tod (postmortale Anerkennung) ebenso für totgeborene Kinder abgegeben werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Anfechtung • Feststellungsverfahren
Kurztext	Nach deutschem Recht ergibt sich die Mutterschaft allein aus der Tatsache der Geburt: Mutter des Kindes, ist die Frau die es geboren hat. • Eine Anerkennung der Mutterschaft kommt nur zur Anwendung, wenn sich die Abstammung eines Kindes, nicht miteinander verheirateter Eltern, nach dem Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder alternativ nach dem Heimatrecht der Mutter bestimmt werden muss. (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB) • Die Anerkennung der Mutterschaft wird in öffentlich Form beurkundet. • Zuständig sind Standesämter, alle Jugendämter und Notariate.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	• Jugendämter • Notare • Standesämter
Zuständige Stelle	
Formulare	beim Standesamt
Ursprungsportal	Mutterschaftsanerkennung, Maternity recognition